

VG Ansbach

Urteil vom 21.8.2008

Tenor

1. Der Bescheid der ... Stadt ... vom 3. Dezember 2007 und der Widerspruchsbescheid der ... Stadt ... vom 20. Februar 2008 werden aufgehoben.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens. Insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der am ... geborene Kläger, serbischer Staatsangehöriger, gelangte am ... 1990 in das Bundesgebiet, absolvierte dort seine Schul- und Berufsausbildung, erhielt wiederholt verlängerte Aufenthaltserlaubnisse und am 16. November 1999 eine Aufenthaltsberechtigung, die am 7. März 2006 als Niederlassungserlaubnis in seinen neuen Pass übertragen wurde.

Der am ... geborene Vater des Klägers, serbischer Staatsangehöriger, kam im Jahr 1973 in das Bundesgebiet und erhielt dort am ... 1993 eine Aufenthaltsberechtigung. Im Jahr 2000 wurde er arbeitslos und erhielt zunächst Arbeitslosenhilfe. Seit dem 1. August 2003 bezieht er eine Rente wegen Erwerbsminderung.

Die am ... geborene Mutter des Klägers kam im Jahr 1986 in das Bundesgebiet und erhielt in der Folgezeit unter anderem unter Bezugnahme auf die Sicherung des Lebensunterhalts durch die Einkünfte ihres Ehemanns wiederholt verlängerte Aufenthaltserlaubnisse. Im Zuge der Verlängerung der bis zum ... 2000 geltenden Aufenthaltserlaubnis gab der Kläger am 2. Mai 2000 eine Verpflichtungserklärung nach § 84 AuslG für seine Mutter mit dem Zusatz: „ab sofort, für die Dauer des Aufenthalts“ ab. Die Mutter erhielt daraufhin am 13. Juni 2000 eine bis zum 12. Juni 2001 gültige Aufenthaltserlaubnis. Bei der Verlängerung dieser Aufenthaltserlaubnis am 2. August 2001 bis zum 20. März 2002 wurde aktenkundig auf die Verpflichtungserklärung des Klägers verwiesen. Bei den folgenden Verlängerungen der Aufenthaltserlaubnis für die Mutter des Klägers vom 6. März 2003, 14. September 2004, 25. Juli 2005, 21. Juni 2007 und 2. Juni 2008 wurde – soweit aus den Akten ersichtlich – auf die Verpflichtungserklärung kein Bezug mehr genommen.

Die Mutter des Klägers erhält seit Dezember 2005 von der Beklagten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Mit Schreiben vom 20. Juni 2007 teilte die Beklagte der Mutter des Klägers mit, dass Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht mehr bewilligt werden könnten, da bekannt geworden sei, dass der Kläger eine Erklärung abgegeben habe, mit der er sich verpflichtet habe, für ihren Lebensunterhalt aufzukommen. Mit Schreiben vom 20. Juni 2007 hörte die Beklagte den Kläger zu dem beabsichtigten Erlass eines Erstattungsbescheides über 7.377,20 EUR und mit Schreiben vom 3. Juli 2007 zum Erlass eines beabsichtigten Erstattungsbescheides über nunmehr 12.664,44 EUR an. Die Bevollmächtigten des Klägers teilten der Beklagten mit Schreiben vom 29. August 2007 mit, dass der Kläger die Verpflichtungserklärung für seine Mutter zunächst nicht habe unterschreiben wollen und erst, als man ihm suggestiv die Frage gestellt habe, ob er denn nicht seine Mutter versorgen wolle, die Verpflichtungserklärung unterschrieben habe. Die persönliche Haltung des Klägers, für seine Mutter sorgen zu wollen, habe er sich nur so lange vorstellen können, wie er dadurch seinen Unterhalt nicht gefährde. Zum damaligen Zeitpunkt sei dies gewährleistet gewesen. Er habe im Jahr 2000 nicht wissen können, dass im Jahr 2007 seine wirtschaftliche Situation eine ganz andere sein werde. Derzeit habe er noch 20.000,00 EUR Schulden beim Finanzamt. Angesichts der stets nur befristeten ausländerrechtlichen Aufenthaltsgenehmigungen der Mutter habe sich die Verpflichtung allenfalls auf einen solchen befristeten Zeitraum beziehen können. Da eine Erneuerung der Verpflichtungserklärung nach dem 2. Mai 2000 nicht mehr stattgefunden habe, die Mutter des Klägers jedoch immer wieder neu ihre Aufenthaltserlaubnis beantragen musste, sei die Selbstverpflichtung des Klägers ausgelaufen und nicht mehr erneuert worden.

Mit Bescheid vom 3. Dezember 2007 verpflichtete die Beklagte den Kläger, 11.457,36 EUR zu erstatten, die die Beklagte nach dem SGB II im Zeitraum vom 22. Dezember 2005 bis 30. Juni 2006 an die Mutter des Klägers ausbezahlt habe. Zur Begründung gab die Beklagte an, dass sie erst am 18. Juni 2007 über die Ausländerbehörde erfahren habe, dass der Kläger sich am 2. Mai 2000 verpflichtet habe, sämtliche Kosten für den Lebensunterhalt seiner Mutter zu tragen. Die vom Kläger abgegebene Verpflichtungserklärung stelle für seine Mutter die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals der ausreichenden Sicherung ihres Lebensunterhalts dar. Dabei sei von vornherein ein Daueraufenthalt zum Familiennachzug vorgesehen gewesen, was sowohl dem Kläger als auch seiner Mutter bewusst gewesen sei. Die Verpflichtungserklärung sei unbefristet abgegeben worden und habe sich nicht auf einen bestimmten Aufenthaltstitel bezogen. Besondere sachliche oder persönliche Härten, die es ihm nicht ermöglichen würden, die Kosten für seine Mutter zu tragen, seien nicht erkennbar.

Mit Schriftsatz vom 6. Dezember 2007 erhoben die Bevollmächtigten des Klägers gegen den Bescheid vom 5. Dezember 2007 Widerspruch und trugen zur Begründung unter anderem mit Schreiben vom 20. Dezember 2007 vor, dass nicht bestritten werde, dass eine Verpflichtungserklärung unbefristet abgegeben werden könne. Es müsse jedoch bei jeder Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung nachvollziehbar seitens der Ausländerbehörde geprüft werden, ob diese Verpflichtungserklärung noch werthaltig sei. Es sei wenig erklärbar, dass dem Kläger ein Verschulden dafür gegeben werde, dass er keinen Nachweis über sein Einkommen und Vermögen vorgelegt habe. Es sei Aufgabe der Beklagten im Rahmen der Amtsermittlung, entsprechende Aufklärung zu betreiben. Im Jahr 2005 habe definitiv keine Bonitätsprüfung des Klägers durch die Ausländerbehörde stattgefunden. Der Kläger sei im Jahr 2005 nicht mehr in der Lage gewesen, seine Mutter zu versorgen.

Mit Bescheid vom 20. Februar 2008 wies die Beklagte den Widerspruch vom 6. Dezember 2007 gegen den Bescheid vom 4. Dezember 2007 zurück.

Mit Schriftsatz vom 13. März 2008 erhoben die Bevollmächtigten bei dem in der Rechtsbehelfsbelehrung des Widerspruchsbescheids angegebenen Sozialgericht ... Klage und trugen zur Begründung mit Schriftsatz vom 25. März 2008 unter anderem vor, dass bei der regelmäßig stattfindenden Überprüfung der Aufenthaltsgenehmigung beziehungsweise bei dem regelmäßigen Wiedererteilen einer solchen hätte auch überprüft werden müssen, ob die für die Aufenthaltsgenehmigung notwendige Unterhaltsvoraussetzung noch gegeben sei. Die Ausländerbehörde hätte den Kläger auffordern müssen, sie über beim Kläger auftretende Bonitätsprobleme zu unterrichten. Dies sei nicht erfolgt. Der Kläger sei damals zwangsweise moralisch verpflichtet gewesen, seine Mutter aus dem von Kriegswirren erschütterten Jugoslawien zu holen. Wenn die Beklagte vortrage, dass eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse beim Kläger nicht erklärt worden sei, sei dies falsch. Bereits aus dem Anhörungsschreiben vom 29. August 2007 sei erkennbar, dass der Kläger derzeit Verbindlichkeiten von 20.000,00 EUR alleine beim Finanzamt habe. Hätte die Beklagte erklärt, dass sie eine derartige Darstellung für entscheidungserheblich halte, hätte sie weitere entsprechende Unterlagen anfordern können und müssen.

Die Klägerbevollmächtigten beantragten:

Der Bescheid der Beklagten vom 4. Dezember 2007 in Gestalt des Widerspruchsbescheides der Beklagten vom 20. Februar 2008 (Az.:), eingegangen hier am 21. Februar 2008, wird aufgehoben.

Mit Schriftsatz vom 9. April 2008 beantragte die Beklagte,

die Klage abzuweisen.

Nach entsprechender Anhörung erklärte das Sozialgericht ... mit Beschluss vom 2. Mai 2008 den beschrifteten Rechtsweg zum Sozialgericht ... für unzulässig und verwies den Rechtsstreit an das Verwaltungsgericht Ansbach.

An dem vom Gericht zeitnah nach Klageeingang anberaumten und mit den Beteiligten abgestimmten Erörterungstermin am 14. August 2008 nahm auch ein Vertreter der Ausländerbehörde der Stadt ... teil und gab zu Protokoll, dass jedenfalls die Aufenthaltserlaubnis für die Mutter des Klägers im September 2004 und auch die darauf folgenden erteilt wurden bzw. erteilt worden wären, wenn es die streitgegenständliche Verpflichtungserklärung nicht gegeben hätte. Die Beteiligten verzichteten in diesem Erörterungstermin auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichts- und Behördenakten der Beklagten und auch auf die beigezogenen Akten der Ausländerbehörde der Stadt ... für den Kläger und seine Mutter verwiesen.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet. Der Bescheid der Beklagten vom 3. Dezember 2007 und der Widerspruchsbescheid vom 20. Februar 2008 sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 VwGO). Die Bescheide sind deshalb aufzuheben.

Die Bescheide der Beklagten sind rechtswidrig, weil der Kläger aus der Verpflichtungserklärung vom 2. Mai 2000 jedenfalls ab dem 14. September 2004 nicht mehr in Anspruch genommen werden kann. Demzufolge fehlt es an einer Rechtsgrundlage für die in den angefochtenen Bescheiden angeordnete Verpflichtung des Klägers, die an seine Mutter durch die Beklagte geleisteten Zahlungen nach dem SGB II der Beklagten zu erstatten. Der Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 20. Februar 2008 ist darüber hinaus auch schon deshalb rechtswidrig und aufzuheben, weil in den Verfahren nach dem Aufenthaltsgesetz ein Widerspruchsverfahren nicht statthaft ist (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO).

Die Beklagte ist grundsätzlich befugt, einen Erstattungsanspruch gemäß § 68 Abs. 1 AufenthG durch Verwaltungsakt geltend zu machen. Ein derartiger Erstattungsanspruch ergibt sich aus einer gegenüber der Ausländerbehörde in der gemäß § 68 Abs. 2 AufenthG festgelegten Form abgegebenen Erklärung, die Kosten des Lebensunterhalts eines Ausländers zu tragen. Eine solche Erklärung führt zu der Verpflichtung desjenigen, der sie abgibt, der öffentlichen Stelle, die öffentliche Mittel für den Lebensunterhalt des Ausländers aufgewendet hat bzw. aufwendet, diese zu erstatten (BVerwG, Urteil vom 24.11.1998, 1 C 33.97, InfAuslR 1999, 182).

Der Kläger hat eine Verpflichtungserklärung nach § 84 AuslG (nunmehr § 68 AufenthG) in der gebotenen Schriftform abgegeben. Sie ist entgegen der Auffassung der Prozessbevollmächtigten des Klägers auch nicht etwa schon deshalb unwirksam, weil sie unter einem zwangsweisen moralischen Druck abgegeben worden sei. Mit der Abgabe einer den Lebensunterhalt deckenden und abdeckenden Verpflichtungserklärung durch eine Dritten wird erreicht, dass die bei der Erteilung eines Visums oder einer Aufenthaltserlaubnis zu beachtende Regelerteilungsvoraussetzung des 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG (früher, d.h. zum Zeitpunkt der Abgabe der streitgegenständlichen Verpflichtungserklärung noch Regelversagungsgrund nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 AuslG) erfüllt werden kann (Funke-Kaiser in Gemeinschaftskommentar zum Aufenthaltsgesetz, RdNr. 3 zu § 68 AufenthG). Wenn deshalb von der Ausländerbehörde zulässigerweise die Erteilung eines Aufenthaltstitels davon abhängig gemacht werden darf, dass zur Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzung der Sicherung des Lebensunterhalts des Ausländers die Abgabe einer Verpflichtungserklärung mit der Folge verlangt wird, dass dann, wenn diese Verpflichtungserklärung nicht abgegeben wird, der Aufenthaltstitel auch nicht erteilt und in der Regel anschließend der Aufenthalt im Bundesgebiet beendet wird, führt dies naturgemäß bei einem Familienangehörigen, von dessen Abgabe der Verpflichtungserklärung der weitere Aufenthalt des Ausländers abhängt, zu einer sittlichen Zwangssituation. Dies liegt jedoch in der Natur der Sache einer derartigen Verpflichtungserklärung und ist nicht grundsätzlich sittenwidrig (vgl. dazu BVerwG a. a. O.). Anhaltspunkte dafür, dass hier die Ausländerbehörde einen unzulässigen Druck auf den Kläger bei Abgabe seiner Verpflichtungserklärung ausgeübt hätte oder er bei Abgabe der Erklärung offensichtlich nicht in der Lage gewesen wäre, die Verpflichtung zu erfüllen, sind nicht vorgetragen und ergeben sich auch nicht aus den vorliegenden Akten.

Eine Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG (bzw. früher nach § 84 Abs. 1 Satz 1 AuslG) darf nicht gefordert und auch nicht zum Gegenstand einer dem Visum oder der Aufenthaltserlaubnis beigefügten Bedingung im Sinne von § 12 Abs. 2 AufenthG gemacht werden, wenn auch bei mangelnder Sicherung des Lebensunterhalts ein Rechtsanspruch (vgl. z. B. § 5 Abs. 3 1. Halbsatz, § 28 Abs. 1, § 33 Satz 1, § 34 Abs. 1) auf Erteilung des Aufenthaltstitels besteht (Funke-Kaiser a. a. O.). Wegen der Verknüpfung mit dem für den Aufenthaltstitel maßgeblichen materiellen Recht verliert daher später auch eine zunächst unbedenkliche Verpflichtungserklärung ihre Wirksamkeit, wenn der Ausländer in eine unbedingte Anspruchsposition hinsichtlich eines Aufenthaltstitels hineinwächst. Eine solche Verpflichtungserklärung kann ab diesem Zeitpunkt nicht mehr Grundlage eines Erstattungsanspruchs hinsichtlich solcher öffentlicher Mittel, die danach aufgewendet wurden, sein (VG Hannover, Urteil vom 20.11.2001, InfAuslR 2003, 93).

Für den hier vorliegenden Fall bedeutet dies, dass es zunächst dahinstehen kann, ob die zuständige Ausländerbehörde bei der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis der Mutter des Klägers am 13. Juni 2000 die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis von der Abgabe einer Verpflichtungserklärung abhängig machen durfte. Bedenken könnten sich insoweit daraus ergeben, dass die Ablehnung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis einen Verstoß gegen Art. 6 GG hätte darstellen können. Bei der Entscheidung über die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis der Mutter des Klägers hätte berücksichtigt werden müssen, dass der Vater des Klägers zum damaligen Zeitpunkt 27 Jahre im Bundesgebiet gelebt hat, im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung und wegen Arbeitslosigkeit in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten war. Die Mutter war zum damaligen Zeitpunkt 14 Jahre im Bundesgebiet. Ob die Ablehnung der Aufenthaltserlaubnis für die Mutter des Klägers mit der Folge der Verpflichtung, das Bundesgebiet verlassen zu müssen, rechtmäßig gewesen wäre, ist fraglich.

Der Vertreter der Ausländerbehörde der Stadt ... hat in dem Erörterungstermin am 14. August 2008 aber auf konkrete Nachfrage ausdrücklich zu Protokoll gegeben, dass jedenfalls bei der Entscheidung über die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis für die Mutter am 14. September 2004 und den folgenden Verlängerungen auf die Erteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG, d. h. das Vorliegen der Sicherung ihres Lebensunterhalts, entscheidungserheblich nicht mehr abgestellt worden sei. Die Ausländerbehörde sei vielmehr davon ausgegangen, dass der Mutter des Klägers die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis auch ohne die Sicherung ihres Lebensunterhalts zu erteilen gewesen und erteilt worden sei. Dies bedeutet, dass spätestens zum 14. September 2004 die vom Kläger abgegebene Verpflichtungserklärung ihre Wirksamkeit verloren hat. Nachdem die von der Beklagten mit dem angefochtenen Bescheid geltend gemachten Leistungen nach dem SGB II erst nach diesem Zeitpunkt erbracht wurden und ab dem 14. September 2004 eine wirksame Verpflichtungserklärung nicht mehr vorlag, konnte die Beklagte deshalb die an die Mutter des Klägers ausgezahlten Leistungen vom Kläger nicht mehr zurückverlangen. Der Leistungsbescheid ist deshalb rechtswidrig und aufzuheben.

Die Kammer weist ergänzend darauf hin, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG a. a. O.) die Heranziehung zum Kostenersatz eine Ermessensbetätigung der zuständigen erstattungsberechtigten Behörde dahingehend voraussetzt, ob und in welchem Umfang eine Heranziehung erfolgen soll. Da Ausgangs- und Widerspruchsbescheid bereits aus anderen Gründen aufzuheben waren, kann es dahinstehen, ob der Beklagten bewusst war, dass sie eine Ermessens-

entscheidung zu treffen hatte (vgl. Art 40 i. V. m. Art. 39 Abs. 1 BayVwVfG). Die Formulierung im Widerspruchsbescheid: „Nach dieser Regelung hat ... die Kosten zu tragen...“ könnte es als zweifelhaft erscheinen lassen, dass die Behörde von einer Ermessensentscheidung ausgegangen ist.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 11.457,36 EUR festgesetzt (§ 52 Abs. 3 GKG).